

Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement
und Flächenrecycling e.V. (ITVA)



avocado rechtsanwälte, Spichernstraße 75-77, 50672 Köln

Hessisches Ministerium für Umwelt, Energie,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
Herrn Strömmer
Postfach 31 09
65021 Wiesbaden

**Fachausschuss
A 2**

Tel.: 0221/39071-143
Fax: 0221/39071-149
E-Mail: j.deus@avocado-law.com
www.avocado-law.com

Ihr Schreiben vom
19.10.2010

Ihr Zeichen
BL III 8-89a 14.09.02

Unser Zeichen
02016-03 536/jd

Datum
22.12.2010

Verordnung über die Führung und Nutzung einer Altflächendatei als Teil des Bodeninformationssystems (Altflächendatei-Verordnung; Entwurf mit Stand: 15. Oktober 2010)

Sehr geehrter Herr Strömmer,

der Ingenieurtechnische Verband für Altlasten und Flächenrecycling e.V. (ITVA) dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Verordnungsentwurf.

Der ITVA begrüßt die Anpassung und Fortentwicklung der Verdachtsflächendatei-Verordnung an die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes vom 17.03.1998 sowie des Hessischen Altlasten- und Bodenschutzgesetzes vom 28.09.2007. Auf diese Weise können Rechtsunsicherheiten beim Umgang mit der noch auf der Grundlage des damaligen Altlastenrechts ergangenen Verdachtsflächen-Datei-Verordnung vom 01. Oktober 1991 überwunden werden. Eine Überprüfung erscheint aus Sicht des ITVA zu folgenden Punkten angezeigt:

Zu § 3 Abs. 3:

Nach dem Entwurf sind die Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen verpflichtet, die von ihnen erhobenen Daten aus der Untersuchung und Sanierung der verfahrensführenden Behörde in elektronischer Form zu übermitteln. Als Ermächtigungsgrundlage kommt ausschließlich § 4 Abs. 1 Hessisches Altlasten- und Bodenschutzgesetz (HAltBodSchG) in Betracht. Nach § 4 Abs. 1 HAltBodSchG haben die nach § 4 Abs. 3, 5 und 6 des Bundes-Bodenschutzgesetzes Verpflichteten ihnen bekannte Anhaltspunkte für das Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast unverzüglich der Bodenschutzbehörde mitzuteilen. Nach § 4 Abs. 1 Satz 2 HAltBodSchG haben sie ihr und ihrem Beauftragten auf Verlangen alle Auskünfte zu erteilen und die Unterlagen vorzulegen, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach dem Bundes-

Geschäftsführender Vorstand: Prof. Dipl.-Ing. H. Burmeier, Dr.-Ing. V. Franzius, Dipl.-Geol. M. Altenbockum, Dr. Th. Ertel
Geschäftsführung: Dipl.-Geogr. S. Gier

Invalidenstraße 34, 10115 Berlin, Tel.: 030 / 48 63 82 80, Fax: 030 / 48 63 82 80, E-Mail: info@itv-altlasten.de, www.itv-altlasten.de

Vereinsregister - Nr.: 12035 Nz
Steuernummer: 668/52794
UID-Nr.: DE 136785409

Commerzbank AG (BLZ 100 800 00) 06 099 567 00
IBAN: DE89 1008 0000 0609 9567 00
SWIFT-BIC: DRES DE FF 100

Ingenieurtechnischer Verband für Altlastenmanagement und Flächenrecycling e.V. (ITVA)

Seite 2 von 2 Seiten

Bodenschutzgesetz, diesem Gesetz und den aufgrund dieser Gesetze erlassenen Rechtsverordnungen benötigen.

Aus dem Vorhergehenden folgt, dass die Ermächtigungsgrundlage des HAltBodSchG die Pflicht zur Erteilung von Auskünften und die Vorlage von Unterlagen stets an ein Verlangen der zuständigen Behörde anknüpft. Eine Verpflichtung der Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen zur Übermittlung aller von Ihnen erhobenen Daten auch ohne ein Verlangen der Behörde würde demgegenüber völlig unbestimmt sein. Dementsprechend regt der ITVA an, in § 2 Abs. 3 das „Verlangen der zuständigen Behörde“ als zusätzliche Voraussetzung für die Pflicht zur Übermittlung von Daten aus der Untersuchung und Sanierung einzufügen.

Die geforderte Übermittlung in elektronischer Form entspricht sicherlich praktischen Erfordernissen zur Erfüllung der Umweltinformationsansprüche nach Maßgabe des Hessischen Umweltinformationsgesetzes und der zugrunde liegenden Umwelt-EG-Umweltinformationsrichtlinie. Eine Rechtsgrundlage dafür, dass die Bereitstellung von Informationen in elektronischer Form gerade dem Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen obliegt, und nicht erst der zur Verbreitung von Umweltinformationen und zur Gewährung des Zugangs zu Umweltinformationen verpflichteten Behörde, wird in der Begründung des Verordnungsentwurfs nicht genannt. Unabhängig hiervon müsste jedenfalls gewährleistet sein, dass die Pflichten zur Übermittlung von Daten aus der Untersuchung und Sanierung in elektronischer Form ausschließlich in der Zukunft gelegene Sachverhalte betrifft. Dementsprechend sollte in der Verordnung klargestellt werden, dass von der Pflicht zur Übermittlung von Daten in elektronischer Form nach § 2 Abs. 3 ausschließlich „nach dem Inkrafttreten der Verordnung“ erhobene Daten betroffen sind.

Zu § 6

§ 6 sieht vor, dass die Verordnung am Tage nach der Verkündung in Kraft tritt. Dies kann für die in § 2 Abs. 3 postulierte Pflicht zur Übermittlung von Daten aus der Untersuchung und Sanierung in elektronischer Form zu Schwierigkeiten führen, wenn die Untersuchung und Sanierung bereits in der Vergangenheit beauftragt worden ist und eine Übermittlung in elektronischer Form nicht Vertragsgegenstand geworden ist. Um den Untersuchungspflichtigen und Sanierungsverantwortlichen ausreichend Zeit zur Umstellung der Verträge zu geben, sollte die Pflicht zur Übermittlung der von ihnen erhobenen Daten aus der Untersuchung und Sanierung in elektronischer Form erst nach Ablauf einer Übergangszeit greifen. Ein Zeitraum von 6 Monaten wird hierfür für angemessen gehalten.

Der ITVA würde es begrüßen, wenn seine Anregungen Gehör finden würden.

Mit freundlichen Grüßen

ITVA e.V.


Dr. Thomas Gerhold
Vorsitzender ITVA-Fachausschuss A2

